

DVR Nr. 827 – 18.03.2013

## **Kardinal-Walter-Kasper-Stiftung – Satzungsänderung –**

Der Stiftungsrat der Kardinal-Walter-Kasper-Stiftung hat in seiner Sitzung am 29. November 2012 Satzungsänderungen beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2013 die in der Sitzung des Stiftungsrates der Kardinal-Walter-Kasper-Stiftung am 29. November 2012 beschlossene Satzungsänderung in Form der Ergänzung des § 12 um den in Ziffer 3 dieser Vorlage genannten Abs. 3 sowie des § 13 um den in Ziffer 3 dieser Vorlage genannten Abs. 4 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 der Satzung der Kardinal-Walter-Kasper-Stiftung und nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Kardinal-Walter-Kasper-Stiftung i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO) genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die durch den Stiftungsrat der Kardinal-Walter-Kasper-Stiftung am 29. November 2012 beschlossene Satzungsänderung in Ergänzung des § 12 Abs. 3 sowie des § 13 Abs. 4 der Stiftungssatzung mit Erlass vom 13. Februar 2013 – Az. RA-0562.4-39/2 – genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

### **Satzung der Kardinal-Walter-Kasper-Stiftung**

*vom 12.11.2005 mit Änderungen vom 29.11.2012*

#### § 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Kardinal-Walter-Kasper-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Stuttgart.

#### § 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre in der ökumenischen Theologie.
- (2) Der Stiftungszweck konkretisiert sich insbesondere durch die Finanzierung des „Kardinal-Walter-Kasper-Instituts für Theologie, Ökumene und Spiritualität“, das ein Institut der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar der Gesellschaft des Katholischen Apostolats (Pallottiner) ist (im folgenden „Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar der Pallottiner“ genannt). Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zwischen der Stiftung und dem Rechtsträger der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar der Pallottiner.
- (3) Das in Abs. 2 genannte Institut betreibt systematisch die wissenschaftliche Forschung zur Theologie, Ökumene und Spiritualität, insbesondere von Prof. Dr. Walter Kasper, wie sie sich in dessen wissenschaftlichem Lebenswerk darstellt und in dessen Wirken als Bischof und Kurienkardinal Ausdruck gefunden hat und findet. Es tut dies im Einzelnen durch
  - a) Sammlung von gedruckten und ungedruckten Schriften und Werken von Walter Kasper und deren EDV-gestützte Erfassung, um sie der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen,

- b) Vergabe von Doktorarbeiten über die Theologie und ökumenische Wirksamkeit von Walter Kasper,
- c) Organisation von Vorträgen und wissenschaftlichen Symposien über die Theologie von Walter Kasper,
- d) Grundlegung einer ökumenischen Spiritualität auf wissenschaftlicher Grundlage,
- e) wissenschaftliche Studien über die Geschichte, Gegenwart und Entwicklungen der Ökumene,
- f) Wissenschaftliche Publikationen in Ökumene und ökumenischer Spiritualität,
- g) wissenschaftliche Tagungen und Schulungen für Ökumene-Interessierte,
- h) Förderung der ökumenischen Idee der Einheit in der Vielfalt,
- i) Förderung der wissenschaftlichen Bemühung und Einheit der Kirchen auf dem Gebiet ihres diakonischen und sozialen Engagements.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig-wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 – Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist zinsgünstig anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- 1. der Vorstand,
- 2. der Stiftungsrat.

### § 6 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen.
- (2) Der im Einvernehmen mit dem Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Kardinal Walter Kasper ernannte wissenschaftliche Leiter des in § 2 Abs. 2 genannten Instituts ist Mitglied des Vorstandes kraft Amtes. Weitere Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des

Stiftungsrates vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Einvernehmen mit Kardinal Walter Kasper berufen.

- (3) Die Amtszeit der berufenen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Aufwandsersatz, der pauschaliert werden kann.

#### § 7 – Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so vertreten diese die Stiftung je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretung gemeinsam erfolgt und nur bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes der oder die anderen vertretungsberechtigt sind.
- (2) Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, so vertreten jeweils zwei Mitglieder gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Für den Fall, dass die Geschäftsordnung für den Vorstand (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 1) einen Vorsitzenden des Vorstandes vorsieht, so wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass die Vertretung gemeinsam mit diesem erfolgt und nur bei dessen Verhinderung die beiden anderen Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

#### § 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - c) die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
  - d) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3), die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt,
  - e) die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

## § 9 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
- (2) Anträge des Vorstands an den Stiftungsrat zur Zweckänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstands wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

## § 10 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn Personen, nämlich aus
  - a) dem Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar der Pallottiner kraft Amtes,
  - b) einem weiteren Theologieprofessor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar der Pallottiner, der von dieser im Einvernehmen mit dem Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart und von Kardinal Walter Kasper benannt wird,
  - c) bis zu dreizehn, ab der zweiten Amtszeit bis zu acht weiteren Mitgliedern, die vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Einvernehmen mit Kardinal Walter Kasper und ab der zweiten Amtszeit auch nach Anhörung des Vorstandes berufen werden,
  - d) ab der zweiten Amtszeit bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat hinzu gewählt werden im Einvernehmen mit dem Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Kardinal Walter Kasper sowie nach Anhörung des Vorstandes.
- (2) Die Amtszeit des Mitglieds des Stiftungsrats nach Abs. 1 b. beträgt fünf Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats nach Abs. 1 c. und d. beträgt ab der zweiten Amtszeit fünf Jahre. Die erste Amtszeit beträgt für das erste, dritte, fünfte, siebte, neunte, elfte und dreizehnte Mitglied vier Jahre und für das zweite, vierte, sechste, achte, zehnte und zwölfte Mitglied sechs Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder berufen sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.

## § 11 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
  2. die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben,

3. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs und Feststellung der Jahresrechnung (vgl. § 8 Abs. 2 d),
  4. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
  5. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
  6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  7. Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

#### § 12 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- (3) In dringenden Fällen können auf Vorschlag des Vorsitzenden Beschlüsse auch schriftlich oder telekopiemäßig gefasst werden, wenn die Mitglieder des Stiftungsrats ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telekopiemäßig erklären. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung. Bei Beschlüssen gemäß Satz 1 ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats zu unterzeichnen ist.

#### § 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

#### § 14 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Bischöflicher Stuhl) – staatlich anerkannte kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts –, das es für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

#### § 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart und durch das Ministerium für Jugend, Kultus und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 18.03.2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.